

Neuer Wein in alten Schläuchen? – Händler muss gefälschte hochwertige Weine zurücknehmen

Köln (nr) **Das Oberlandesgericht Köln entschied, dass die genaue Vereinbarung der Parteien maßgeblich für die geschuldeten Weine ist. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass nur Premiumwein einer bestimmten Marke gehandelt werden soll. Dadurch wird die Sollbeschaffenheit bezüglich der Kriterien der Herkunft und Echtheit von Weinen festgelegt. Andere Weine oder gar Fälschungen sind nicht zur Erfüllung dieser Vereinbarung geeignet. Ein Anspruch auf Rückabwicklung besteht.** (Az.: 28 U 53/19, Urteil vom 25.06.2020)

Qualitativ hochwertige Weine haben eine weltweite Nachfrage und Verkäufe bringen hohe Gewinnsummen ein. Die Herstellung solcher Weine benötigt viel Zeit und bedarf komplexer Verfahrensschritte. Eine Fälschung solcher Weine erscheint lukrativ.

Klägerin war eine in Bayern ansässige Firma, die Handel mit hochwertigen und exklusiven Weinen treibt. Diese hatte im März 2012 von einer Kölner Weinhändlerin 36 Flaschen Rotwein der Weinlage Romanée-Conti der Jahrgänge 2004 – 2007 für fast 300.000 Euro eingekauft. Direkt im Anschluss wurden die Weine an eine Händlerin in Singapur weiterverkauft.

Erst im April 2013 wurden Stimmen in der Weinbranche lauter, dass Weine aus dieser Weinlage teilweise Fälschungen seien. In dem Glauben, dass es sich um Fälschungen handele, schickte die Händlerin in Singapur ganze 34 der 36 Flaschen des gekauften Weines an die bayerische Firma zurück. Diese forderte die Kölner Weinhändlerin zur Rückzahlung des anteiligen Kaufpreises auf. Die Kölnerin verweigerte eine Rückzahlung.

Daraufhin machte die Klägerin ihren Anspruch gerichtlich geltend. Das Landgericht Köln bejahte den Anspruch der Klägerin. Mit Urteil vom 11.07.2019 gab es der Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe der betroffenen Flaschen Wein im Wesentlichen statt.

Gegen dieses erstinstanzliche Urteil legte die Kölnerin Berufung ein, welche der 28. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln mit dem Urteil vom 25.06.2020 zurückgewiesen hat.

Die Gründe hierfür waren wie folgt: Die Behauptung der Kölnerin, dass ihre Weine keine Fälschung seien, konnte widerlegt werden. Mithilfe einer speziellen Lupe wurde festgestellt, dass nur zwei der 34 Flaschen Echtheitskriterien aufwiesen. Entscheidend waren die Etiketten. Bei deren Erstellung wurde ein besonderes Verfahren benutzt, welches ein

einmaliges Druckergebnis zur Folge hat. Diese Beweisführung überzeugte sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht.

Weiterhin hatte die Kölnerin vorgebracht, dass es genauer hätte überprüft werden müssen, ob es sich bei den streitgegenständlichen Weinflaschen überhaupt um ebendiese aus ihrem Verkauf aus dem Jahr 2012 handle. Dieser Einwand brachte keinen Erfolg. Ein aufmerksamer Mitarbeiter der bayerischen Firma hatte damals bei der Anlieferung der Weine auf der Rückseite der Rechnung der Kölnerin die jeweiligen Flaschennummern vermerkt. Diese Nummern stimmten mit den 34 zurückgelieferten Flaschen aus Singapur überein. Zudem hat das Landgericht die streitgegenständlichen Flaschen in Augenschein genommen und bei diesen Flaschen waren die Nummern ebenfalls identisch mit den notierten Nummern aus dem Jahr 2012. Ein weiterer Aufklärungsbedarf ist deshalb nach dem 28. Zivilsenat nicht gegeben.

Gegen dieses Urteil hat der Senat eine Revision nicht zugelassen.